

SV Ennert 1911 e.V.

Jugendordnung - Fußball-

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die SV Ennert die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugendlichen Mitglieder der Abteilung Fußball der SV Ennert werden in der Jugendabteilung zusammengefasst.

Mitglieder der Jugendabteilung – Fußball SV Ennert – sind:

1. die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzen oder aufgrund ihres Lebensalters besitzen könnten,
2. die gewählten und die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Ziel, Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung – Fußball SV Ennert – hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewusster, zu aktiver Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die von der Jugendabteilung durch Turniere, Spenden etc. eingespielten Gelder finden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung keine Berücksichtigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Vereins sind der Jugendtag und der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendtag

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung SV Ennert. Er fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Jugendausschusses,
2. die Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes, deren Genehmigung durch den Vorstand der SV Ennert erfolgen muss,
4. die Wahl von Delegierten zu Jugendtagen anderer Organisationen,
5. die Entscheidung über Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung.

Der Jugendtag setzt sich aus den Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen, die am Versammlungstag das 14 Lebensjahr vollendet haben. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt, einzuberufen hat der Jugendausschuss. Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, er muss ihn einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder der Jugendabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart)
3. dem Jugendgeschäftsführer (gleichzeitig Schriftführer)
4. und 2 Beisitzern, von denen einer für die A- und B-Jugend und einer für die C-, D-, E- und F-Jugend zuständig ist.
5. 2 Jugendvertretern, die am Wahltag noch Jugendliche sind.

Die Mitglieder des Jugendausschusses – mit Ausnahme der beiden Jugendvertreter – werden vom Jugendtag auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder, die mit ihrer Wahl einverstanden sind, gewählt. Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt durch den Jugendtag für die Dauer eines Jahres. Der Jugendleiter **muss** der Vertreter des Jugendleiters, der Jugendgeschäftsführer und die beiden Beisitzer **sollen** am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Jugendleiter wird mit der Bestätigung seiner Wahl Mitglied des Vorstands der SV Ennert. Der Jugendleiter, sein Vertreter und der Jugendgeschäftsführer vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen ihren Aufgaben gemäß.

Jeder von diesen Ausschussmitgliedern ist befugt, die Jugendabteilung allein zu vertreten, das heißt, wenn der Jugendleiter nicht anwesend ist, tritt an seine Stelle der Vertreter. Wenn beide nicht anwesend sind, vertritt die Jugendabteilung der Jugendgeschäftsführer.

Der Jugendausschuss hat die Beschlüsse des Jugendtages auszuführen, die für die Jugendarbeit erforderlichen Entscheidungen – auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel – zu treffen und die üblichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzung der SV Ennert entsprechend Anwendung.